

## Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

### 9. Besondere Anforderungen nach Art. 45 – Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

| Abschnitt | Prüfkriterien   | ja                       | nein                     | Bemerkungen   |
|-----------|---|--------------------------|--------------------------|---|
| 9.1.      | Die Investition führt zu einer Beseitigung von Umweltschäden, zu denen auch die Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers zählt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |   |
| 9.2.      | Es ist keine juristische oder natürliche Person bekannt, die nach den Rechtsvorschriften haftet.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Wenn die juristische oder natürliche Person bekannt ist, die nach den Rechtsvorschriften haftet, muss diese nach dem Verursacherprinzip die Sanierungskosten tragen; in diesem Fall darf keine staatliche Beihilfe gewährt werden. Wenn die haftende Person nicht bekannt ist oder nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, darf die für die Sanierungs- oder Dekontaminierungsarbeiten verantwortliche Person staatliche Beihilfen erhalten.   |
| 9.3.      | Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks infolge einer Sanierung sind von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen.                                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der daraus erwachsenden Wertsteigerung des Grundstücks. Alle Ausgaben eines Unternehmens für die Sanierung seines Standorts gelten als beihilfefähige Investitionen zur Sanierung eines schadstoffbelasteten Standorts, und zwar unabhängig davon, ob sie in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden können.<br><br>Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks infolge einer Sanierung sind von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen. |
| 9.4.      | Die Beihilfeintensität überschreitet nicht 100 % der beihilfefähigen Kosten.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |   |

#### Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

|            |                           |                               |
|------------|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Ort</b> | <b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ) | <b>Unterschrift   Stempel</b> |
|            |                           |                               |